

SATZUNG

des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 20.12.2012

Der Kreistag hat am 18.12.2011 aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, letzte berücksichtigte Änderung §§ 48 und 55 geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-rechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS 2125-1), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 21. Oktober 2008 (EU Abl. Nr. L 278 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBL. S. 364) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I N H A L T

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen
- § 6 Gebühren für die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in zugelassenen Betrieben
- § 7 Kosten für sonstige Leistungen
- § 8 Inkrafttreten
Anlage zu § 2 (Gebührentatbestände)

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen,
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle,
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
 - bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen

- (1) Der Landkreis erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren werden in der Anlage, die Teil der Satzung ist, als einheitliche Gebühren ausgewiesen.
- (3) Soweit sich eine Gebühr nach dem Aufwand berechnet, werden je angefangene Viertelstunde die Sätze des § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwassers und Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- (4) Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um eine halbe Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um eine halbe Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Wartegebühr berechnet sich nach Absatz 3.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 5

Gebühren für Rückstandsuntersuchungen

- (1) Die nach der Anlage zu dieser Satzung erhobenen einheitlichen Gebühren enthalten die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP).
- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 10 Abs. 2 ff. der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung weitere Untersuchungen erforderlich, so hat der Kostenschuldner die entstandenen notwendigen Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes, Auslagen für Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.

§ 6

Gebühren für die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in zugelassenen Betrieben

- (1) Für Überwachung, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Nachkontrollen in Schlachtbetrieben, Fleischverarbeitungs- und Fleischzubereitungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben für Fischereiprodukte und Eier, Wildzerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben für Bluterzeugnisse, Fischereiverarbeitungsbetrieben sowie für die Kontrollen in Kühllagern für Fische und sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben.

§ 7

Kosten für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- (3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete beziehungsweise auf Antrag des Gebührenschuldners durchgeführte Untersuchung (z.B. Schlachttieruntersuchungen und Gesundheitsbescheinigungen bei Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen an Schalenwild), Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen, werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem Aufwand erhoben.
- (4) Für die nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Tieren auf BSE/TSE (BSE – Untersuchungsverordnung – BSEUntersV) vom 18. September 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu ziehenden Proben zum Zwecke der Untersuchung auf BSE/TSE wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben.
- (5) Für Gebühren von Kontrollen bei zugelassener Kältebehandlung wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 29.8.2011 mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Cochem, den 20.12.2012

Manfred Schnur
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 2

Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

Ausgewachsene Rinder	
1 bis 35 Schlachtungen je Tag	24,30 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen je Tag	19,55 Euro
65 bis 119 Schlachtungen je Tag	15,98 Euro
ab 120 Schlachtungen je Tag	12,42 Euro
Jungrinder (bis 8 Monate)	
1 bis 35 Schlachtungen je Tag	24,00 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen je Tag	19,25 Euro
65 bis 119 Schlachtungen je Tag	15,67 Euro
ab 120 Schlachtungen je Tag	12,10 Euro
Eihufer	
	38,00 Euro
Schweine (weniger als 25 kg)	
1 bis 35 Schlachtungen je Tag	16,40 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen je Tag	14,22 Euro
65 bis 119 Schlachtungen je Tag	12,55 Euro
ab 120 Schlachtungen je Tag	10,90 Euro
Schweine (25 kg und mehr)	
1 bis 35 Schlachtungen je Tag	16,50 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen je Tag	14,32 Euro
65 bis 119 Schlachtungen je Tag	12,65 Euro
ab 120 Schlachtungen je Tag	11,00 Euro
Wildschweine (weniger als 25 kg)	
1 bis 35 Schlachtungen je Tag	16,70 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen je Tag	14,46 Euro
65 bis 119 Schlachtungen je Tag	12,78 Euro
ab 120 Schlachtungen je Tag	11,10 Euro
Wildschweine (25 kg und mehr)	
1 bis 35 Schlachtungen	16,70 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen je Tag	14,46 Euro
65 bis 119 Schlachtungen je Tag	12,78 Euro
ab 120 Schlachtungen je Tag	11,10 Euro
Wildwiederkäuer	
weniger als 18 kg	
1 bis 35 Schlachtungen je Tag	11,50 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen	9,20 Euro
65 bis 119 Schlachtungen	7,49 Euro

ab 120 Schlachtungen je Tag	5,79 Euro
mehr als 18 kg	
1 bis 35 Schlachtungen je Tag	11,30 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen je Tag	9,04 Euro
65 bis 119 Schlachtungen je Tag	7,35 Euro
ab 120 Schlachtungen je Tag	5,66 Euro
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	
unter 18 kg	
1 bis 35 Schlachtungen je Tag	9,10 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen je Tag	7,30 Euro
65 bis 119 Schlachtungen je Tag	6,00 Euro
ab 120 Schlachtungen je Tag	4,68 Euro
mehr als 18 kg	
1 bis 35 Schlachtungen je Tag	8,90 Euro
Einzel-tierzuschlag 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	2,50 Euro
36 bis 64 Schlachtungen je Tag	7,15 Euro
65 bis 119 Schlachtungen je Tag	5,80 Euro
ab 120 Schlachtungen je Tag	4,50 Euro
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,10 Euro

Gebühren für Trichinenuntersuchungen Wildschweine

Wildschweine	
1 bis 5 Tiere je Tier	22,80 Euro
ab 6. Tier je Tier	20,30 Euro
Jagdausübungsberechtigter zieht Probe und liefert sie ab (je Tier)	10,00 Euro

Gebühren für Hausschlachtungen sowie Trichinenuntersuchungen

Rinder	37,50 Euro
Jungrinder (bis 8 Monate)	37,50 Euro
Schwein (nur Fleischuntersuchung)	21,80 Euro
- Trichinenuntersuchung	7,60 Euro
Wildschwein (nur Fleischuntersuchung)	22,05 Euro
- Trichinenuntersuchung	7,60 Euro
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	22,27 Euro
Wild- und Hauskaninchen	13,30 Euro
Wildwiederkäuer	25,05 Euro

Stand: 01.04.2026